

Gebührensatzsatzung
für die Kindertagesstätte St. Thomas
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas in der Sitzung am 21.02.2017 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- [1] Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- [2] Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- [1] Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Anmeldeformular des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- [2] Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- [3] Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Die Richtlinien sind bei der Leitung der Kindertagesstätte erhältlich. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen. Die Ermäßigung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Träger der Bescheid des Kreises vorgelegt wird.
- [4] Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten. Ein Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. d. J. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3

Höhe der Gebühren

Die Monatsgebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 6. Lebensmonat bis zur Beendigung der Grundschulzeit für folgende Betreuungszeit:

Standort Otto-Hahn-Straße

Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung der **Kinderkrippe**, von 07.30 Uhr – maximal 17.00 Uhr, beträgt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bzw. bis zur Aufnahme in die Elementargruppe

320,00 €.

Der monatliche Teilbetrag in der **Elementargruppe** beträgt für die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht für die Zeit von 7.30 Uhr - 17.00 Uhr

220,00 €.

Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung der **Hortgruppe** beträgt für die 4-stündige Betreuung in der Zeit von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

116,00 €.

für die 5-stündige Nutzung der **Hortgruppe** beträgt der monatliche Teilbetrag in der Zeit von 12.00 Uhr – 17.00 Uhr

145,00 €.

Sowohl die Kosten für die 4- als auch die 5-stündige Nutzung sind inkl. der Betreuung in den Ferienzeiten, die nach § 4 der Kindertagesstättensatzung geregelt sind.

Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung des **Frühdienstes** beträgt von 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr

32,00 €.

Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung des Frühdienstes beträgt von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

16,00 €.

Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung des Frühdienstes von Kindern der Waldschule beträgt von 6.30 Uhr bis 7.30

38,00 €.

Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung des Frühdienstes von Kindern der Waldschule beträgt von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

33,00 €.

Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung des **Spätdienstes II** beträgt von 16.00 Uhr bis maximal 17.00 Uhr

15,00 €.

Standort Westerheese

Der monatliche Teilbetrag in der Elementargruppe beträgt für die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht

für die Zeit von 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

170,00 €.

für die Zeit von 7.30 Uhr - 15.00 Uhr

190,00 €.

für die Zeit von 7:30 Uhr - 16.00 Uhr

205,00 €.

Der gelegentliche Spätdienst kann auch mit einem Gutscheinsystem genutzt werden.

Die Gutscheine können bei der Leitung der Kindertagesstätte erworben werden. Die Kosten für 20 x ½ Stunde betragen

35,00 €.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Thomas unter: www.thomaskirche-geesthacht.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Bergedorfer Zeitung“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse sowie in dem Gemeindebrief „St. Thomas-Boten“ amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 20.09.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom XX.03.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev. - Luth. Kirchengemeinde
Der Kirchengemeinderat

Grünhof-Tesperhude, den 21.02.2017

[L.S.]

[Vorsitzende des Kirchengemeinderates]

[Mitglied des Kirchengemeinderates]

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 21.02.2017
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 06.03.2017
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter www.thomaskirche-geesthacht.de am 06.03.2017
4. Hinweis im Gemeindebrief „St. Thomas-Boten“ 21.02.2017
5. Hinweis in der Bergedorfer Zeitung mit Angabe der vorstehenden Internetadresse am XX.03.2017

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.08.2017.